



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.10.2015
C(2015) 6754 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.10.2015

zur Änderung des Beschlusses C(2015) 856 der Kommission vom 17.2.2015 über die Annahme und Finanzierung einer Sondermaßnahme für Simbabwe zur wirtschaftlichen Erholung mithilfe der Landwirtschaft zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds mit Blick auf die Änderung des Bevollmächtigten und auf eine Mittelumschichtung

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.10.2015

zur Änderung des Beschlusses C(2015) 856 der Kommission vom 17.2.2015 über die Annahme und Finanzierung einer Sondermaßnahme für Simbabwe zur wirtschaftlichen Erholung mithilfe der Landwirtschaft zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds mit Blick auf die Änderung des Bevollmächtigten und auf eine Mittelumschichtung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds², insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Nationale Richtprogramm für Simbabwe für den Zeitraum 2014-2020³ genehmigt, in dem folgende Schwerpunktbereiche genannt werden: Gesundheit, landwirtschaftsgestützte Wirtschaftsentwicklung sowie Governance und Institutionenaufbau, Maßnahmen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Zivilgesellschaft.
- (2) Die Maßnahme mit dem Titel „Wirtschaftliche Erholung mithilfe der Landwirtschaft“ zielt auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit vulnerabler und von Ernährungsunsicherheit betroffener Gemeinschaften durch Unterstützung für den Agrarsektor und auf die Stärkung der Unterstützung von Politik und Koordinierung im Agrarsektor ab. Die Maßnahme wird bezüglich Einzelziel 1 „Aufbau der Widerstandsfähigkeit von Ernährungsunsicherheit betroffener kleinbäuerlicher Gemeinschaften“ durch die direkte Vergabe von Zuschüssen und im Wege der indirekten Mittelverwaltung mit einer internationalen Organisation und bezüglich Einzelziel 2 „Stärkung der Viehwirtschaft und des Gartenbaus durch Unterstützung der Politik und Koordinierung“ im Wege der indirekten Mittelverwaltung mit einer internationalen Organisation durchgeführt.
- (3) Hauptziel der vorliegenden Änderung des Beschlusses C(2015) 856 ist es, als Durchführungspartner für das Einzelziel 2 statt wie ursprünglich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und das Internationale Handelszentrum (ITC) nur die FAO einzusetzen, den Aspekt der Politik und Koordinierung in Viehwirtschaft und Gartenbau hinzuzufügen und die Mittel innerhalb des Einzelziels 2 umzuschichten.
- (4) Die Kommission sollte der FAO – vorbehaltlich des Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Der zuständige Anweisungsbefugte hat im Einklang mit Artikel 60 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

¹ ABl. L 58 vom 2.3.2015.

² ABl. L 58 vom 2.3.2015.

³ C(2015)346.

sicherzustellen, dass solche Einrichtungen ein Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gewährleisten, das dem für die Verwaltung von Unionsmitteln durch die Kommission erforderlichen Niveau entspricht. Die betreffende Einrichtung erfüllt die Bedingungen des Artikels 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung Nr. 966/2012 und die erforderlichen Aufsichts- und Unterstützungsmaßnahmen wurden getroffen.

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehene Änderung fällt nicht in die Kategorie der Maßnahmen, für die eine vorherige Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds erforderlich ist, der eingesetzt wurde nach Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁴. Der Ausschuss sollte über diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Annahme unterrichtet werden –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Anhang des Beschlusses C(2015) 856 wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 6.10.2015

*Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission*

⁴ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.